

Rechtliche Hinweise

Vorbemerkung

Das *Deutsche Geschlechterbuch* veröffentlicht Stammfolgen von Familien. Diese Stammfolgen reichen häufig bis in die Gegenwart herein. Unterstützend werden den Stammfolgen vielfach Bilder oder Urkundenabbildungen beigegeben.

Dabei werden verschiedene Rechtsbereiche tangiert, die es zu beachten gilt.

Die Hinweise haben den Stand von 2019 und erheben keinen abschliessenden Anspruch. Sie sollen Ihnen bei der Vorbereitung der Veröffentlichung Ihrer Stammfolge wertvolle Hinweise geben.

Personendaten

- **Datenschutzgrundverordnung der EU**

Die DSGVO schützt seit Mitte 2018 natürliche Personen in der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Für Deutschland bedeutet dies, dass jede natürliche Person ab 16 Jahren der Verarbeitung ihrer Daten, zum Beispiel bei der Veröffentlichung im Deutschen Geschlechterbuch, zustimmen muss. Gesetzlich ist hier kein Formerfordernis gegeben, jedoch raten wir dringend zu einer Fixierung in Textform.

Für Kinder unter 16 Jahren erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis.

Unsere Familien sind vielfach über verschiedene Länder verstreut, für die unterschiedliche Altersgrenzen gelten können. Da das *Deutsche Geschlechterbuch* in Deutschland erscheint, gilt im Zweifelsfall die o.g. Altersgrenze von 16 Jahren.

Wohnt die Person in Ländern der Europäischen Union gelten folgende abweichende Altersgrenzen die zwischen 13 und 16 Jahren liegen (Stand: Februar 2019):

Mitgliedsstaat	Altersgrenze*	Mitgliedsstaat	Altersgrenze*
Belgien	13	Malta	13
Bulgarien	16 (14)	Niederlande	16
Dänemark	13	Österreich	14
Deutschland	16	Polen	16
Estland	16 (13)	Portugal	16 (13)

Rechtliche Hinweise

Mitgliedsstaat	Altersgrenze*	Mitgliedsstaat	Altersgrenze*
Finnland	13	Rumänien	16
Frankreich	15	Schweden	13
Griechenland	16 (15)	Slowakei	16
Irland	16	Slowenien	16 (15)
Italien	14	Spanien	14
Kroatien	16	Tschechien	16 (15)
Lettland	13	Ungarn	16
Litauen	14	Vereinigtes Königreich	13
Luxemburg	16	Zypern	14

Die Tabelle bezieht sich auf den Stand Anfang 2019. Altersangaben in Klammern bedeuten, dass die endgültige Entscheidung über eine Absenkung der Altersgrenze noch nicht getroffen wurde.

Bei Verstorbenen sollte der guten Ordnung halber das Einverständnis der nächsten Angehörigen eingeholt werden.

- **Personendaten von Personen außerhalb der EU**

Hier greifen zwei Vorschriften: Die DSGVO der EU in der für Deutschland gültigen Fassung (s.o.) und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Heimat- oder Wohnlandes der Person. Hier können keine weiteren Informationen zu anderen Ländern zusammengestellt werden. Wir bitten, sich ggf. selber zu informieren.

Das heißt, im Zweifelsfall gilt:

- bis zur Altersgrenze von 16 Jahren: Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- ab der Altersgrenze von 16 Jahren: Zustimmung der jeweiligen Person

- **Aus Archiven erlangte Personendaten**

Werden bei der Zusammenstellung der Stammfolgen Archivunterlagen genutzt, so ist die Nutzung/Veröffentlichung mit dem jeweiligen Archiv abzustimmen. Als Anhalt können die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Archive dienen.

Bilder und Gemälde

Hier berühren sich in Deutschland zwei Rechtsgebiete: So hat das abgebildete Objekt Rechte und auch der Fotograf/Maler als „Ersteller“.

- **Rechte des Urhebers**

Hier greifen die Vorschriften des Urheberrechts bis 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen oder Malers. Etwaige Veröffentlichungen sind daher mit dem Urheber oder seinen Erben abzustimmen.

- **Rechte der abgebildeten Objekte**

- **Rechte an Abbildungen von Personen**

Bei abgebildeten Personen erlischt das sog. postmortale Persönlichkeitsrecht ca. 10 Jahre nach dem Tod.

- **Rechte an Abbildungen von Gebäuden**

Bei Abbildungen von Gebäuden gilt in Deutschland die sog. *Panoramafreiheit*, d.h. es darf aus der Straßenperspektive fotografiert werden. Ausnahmen bilden lediglich Gebäude mit hohem Bekanntheitsgrad, z.B. Hundertwasser-Objekte, Elbphilharmonie etc. Hier liegen die relevanten Rechte beim Architekten. Sollten Gebäudebilder von Fotografen verwendet werden, liegen die Rechte bis 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen bei diesem bzw. dessen Erben.

- **Verwendung von Bildern aus Bilddatenbanken, aus Museen oder Archiven**

Gemälde hängen häufig in Museen oder bei Privatleuten, die diese Gemälde auch besitzen. Vom Besitzer ist eine Abdruckgenehmigung einzuholen. Vielfach können Gemälde auch in Bilddatenbanken in exzellenter Qualität erworben werden. Museen und Archive verfügen teilweise über eigene Bilddatenbanken. Bei der Fotografie in einem Museum oder Archiv sind die jeweiligen Bedingungen zu beachten.

Sofern Sie im Rahmen einer Ausstellung auf Bilder aufmerksam werden, kann der Ausstellungsveranstalter Angaben zum Inhaber des Gemäldes machen.

Urkunden

Urkunden liegen in der Regel in einem Archiv. Die Möglichkeit einer Nutzung als Abbildung wird durch die jeweilige Benutzungsordnung des Archivs festgelegt.